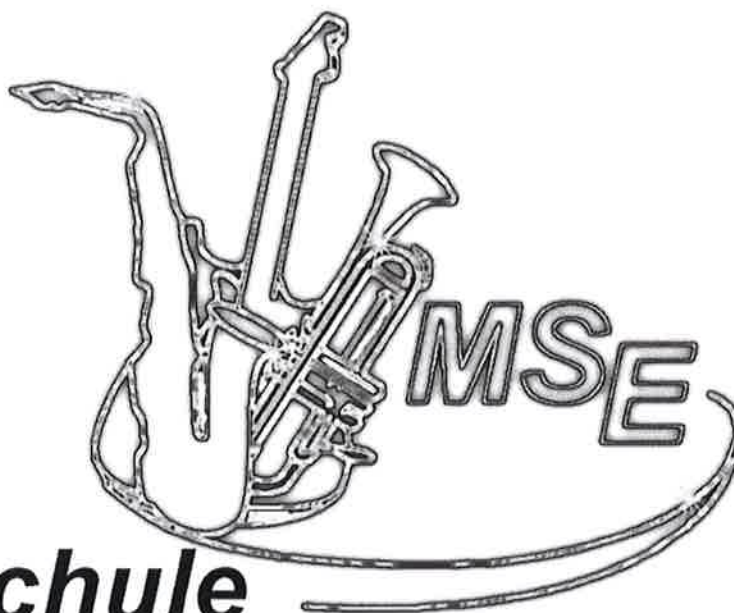


GEMEINDE EHRENDINGEN	
19. FEB. 2007	
Akten-Nr. <u>200</u>	Prot.-Nr. 56

202.3



Musikschule Ehrendingen

Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen und des Musikschulleiters

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I Anstellung	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundlage	3
§ 3 Anforderungsprofil	3
§ 4 Anstellungsbehörde	3
§ 5 Anstellungsgrundlagen	3
II Besoldung	
§ 6 Grundsatz	4
§ 7 Besoldung / Einstufung	4
§ 8 Besoldung bei Absenz der Schüler	4
§ 9 Treueprämie	4
III Sozialleistungen	
§ 10 Pensionskasse	5
IV Urlaub	
§ 11	5
V Weiterbildung	
§ 12	5
VI Pflichtenhefte	
§ 13	5
VII Inkrafttreten	
§ 14	6
Anhang: Besoldungskategorien	7

I Anstellung

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule Ehrendingen unterrichtenden Musiklehrpersonen, sofern für diese nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben.

§ 2 Grundlage

¹⁾ Sofern das vorliegende Reglement eine Frage nicht regelt, gelten das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen¹, das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen² und die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen³.

²⁾ Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Anforderungsprofil

¹⁾ Der Musikschulleiter muss über eine den kantonalen Vorgaben entsprechende musikalische Ausbildung verfügen und den Anforderungen des Pflichtenheftes für den Musikschulleiter entsprechen.

²⁾ Die Musiklehrperson muss über eine den kantonalen Vorgaben entsprechende Ausbildung verfügen.

³⁾ Als Stellvertreter können Personen beschäftigt werden, die diese Bedingungen noch nicht in allen Teilen erfüllen.

§ 4 Anstellungsbehörde

Musikschulleiter und Musiklehrpersonen werden durch die im Allgemeinen Musikschulreglement (§ 6 und 7) erwähnten Anstellungsbehörden angestellt.

§ 5 Anstellungsgrundlagen

¹⁾ Ein Anspruch auf eine Mindeststundenzahl besteht nicht.

¹ SAR 411.200

² SAR 411.210

³ SAR 411.211

II Besoldung

§ 6 Grundsatz

Die von der Musikschule Ehrendingen ausgerichtete Besoldung wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach bemessen. Die Anfangsbesoldung und Einstufung richtet sich nach der Ausbildung sowie nach der beim Eintritt vorhandenen Lehrerfahrung. Für jede volle Lektion (50 Minuten) ist 1/40 einer Jahresstunde zu besolden.

§ 7 Besoldung / Einstufung

- 1) Die Besoldung und Einstufung des Musikschulleiters und der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Einstufungstabelle der MSE.
- 2) Bei Neueintritt einer Musiklehrperson können auswärtige Dienstjahre mit einer kantonalen Lehrberechtigung bzw. Lehrbewilligung bei der Einstufung berücksichtigt werden.
- 3) Der Musikschulleiter erhält einen Sockelbeitrag von 2 Jahresstunden und pro 50 Schüler zusätzlich eine Jahresstunde der vereinbarten Besoldungskategorie entschädigt. Massgebend ist die Schülerzahl bei Schuljahresbeginn. Bei angebrochener Bemessungszahl (50) erfolgt die Berechnung anteilmässig.

§ 8 Besoldung bei Absenz der Schüler

- 1) Wenn Schüler die Lektionen nicht besuchen, haben Musiklehrpersonen und Stellvertreter Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2) Bei dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens, länger dauernder Erkrankung und Unfalls von Schülern während eines angebrochenen Semesters wird der Besoldungsanspruch vor Ablauf des betreffenden Semesters nicht reduziert.

§ 9 Treueprämie

- 1) Als Anerkennung für die Treue zur Gemeinde erhalten Mitarbeitende nach 10 und je weiteren 5 Dienstjahren einen halben Monatslohn.
- 2) Steht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Zeitpunkt der Fälligkeit in einem gekündigten Arbeitsverhältnis, entfällt der Anspruch.
- 3) Bei Pensionierung erfolgt die Auszahlung anteilmässig.
- 4) Auf Wunsch der Angestellten und soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann die Treueprämie ganz oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden. Eine Monatsbesoldung entspricht 4 Wochen Urlaub.

III Sozialeleistungen

§ 10 Pensionskasse

¹⁾ Musiklehrpersonen an der Musikschule Ehrendingen werden nach den Vorschriften des BVG (Bundesgesetz für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV (Verband Musikschulen Schweiz/ Schweizerischer Musikpädagogischer Verband) versichert.

²⁾ Für Musiklehrpersonen, die einer anderen Pensionskasse angehören, können die Arbeitgeberbeiträge anteilmässig wie bei einer Versicherung bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV ausgerichtet werden.

IV Urlaub

§ 11

Für die Gewährung eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs ist der Musikschulvorstand zuständig.

V Weiterbildung

§ 12

¹⁾ Der Musikschulvorstand kann im Rahmen des Budgets Fortbildungskurse der Musiklehrpersonen und des Musikschulleiters (bis max. 50% ohne Spesen) finanziell unterstützen.

²⁾ Da eine Weiterbildung zur Qualitätsförderung der Musikschule beiträgt, wird den Musiklehrpersonen eine solche empfohlen und nahegelegt.

VI Pflichtenhefte

§ 13

Den Musiklehrpersonen und dem Musikschulleiter werden vom Musikschulvorstand zur Präzisierung ihrer Aufgaben Pflichtenhefte zur Kenntnisnahme abgegeben.

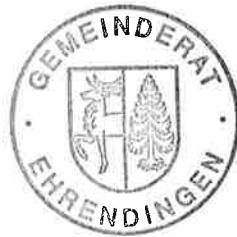
VII Inkrafttreten

§ 14

- 1) Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat per 1. März 2007 Kraft gesetzt.
- 2) Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen und des Musikschulleiters der Musikschule Ehrendingen vom 21.08.01 aufgehoben.

Ehrendingen, den 19. Feb. 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:



A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Müller", written over the text "Der Gemeindeammann:".

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "L. Knecht", written over the text "Der Gemeindeschreiber:".

Anhang: Besoldungskategorien

- A 100 %: Lehrkräfte mit
- Konservatoriums- oder SMPV-Diplom
 - Diplom Rhythmik-Seminar (4-5jährige Ausbildung)
 - Diplom Jazz-Schule (volle Ausbildung)
- B 85 %: Lehrkräfte mit
- beendeter Konservatoriumsausbildung ohne Diplom (mindestens 8 Semester)
 - Rhythmik-Diplom mit 2-3jähriger Ausbildung mit pädagogischer Grundausbildung (Patent als Kindergärtnerin, Primarlehrer u.ä.)
 - Blockflötendidaktik-Ausweis HPL
 - Bewilligung BKS für Instrumentalunterricht an der Oberstufe
 - Ausweis SAJM B und C **mit** pädagogischer Grundausbildung (Patent als Kindergärtnerin, Primarlehrer u.ä.)
 - Ausweis für musikalische Grundschule **mit** pädagogischer Grundausbildung (Patent als Kindergärtnerin, Primarlehrer u.ä.)
 - Ausweisen des Eidg. Musikvereins EMV (je nach Kategorie)